



**4. Satzung  
vom 03.09.2024  
zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Neuhofen  
vom 18.10.2017**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) in seiner Sitzung am 03.09.2024 die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Neuhofen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1  
Änderungen**

**1. § 5 Abs. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:**

(1) Die Ortsgemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete, denen beide eigene Geschäftsbereiche zugeordnet werden können.

(2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde können bis zu drei Geschäftsbereiche gebildet werden, je einer für den Ortsbürgermeister und die bis zu zwei Beigeordneten.

**2. § 2 Abs. 1 wird ergänzt durch h):**

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

h) Kindertagesstättenausschuss

**3. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

(2) Die Ausschüsse gemäß Abs. 1 haben neun Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 haben folgende Ausschüsse eine andere Anzahl von Mitgliedern:

- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| a) | Rechnungsprüfungsausschuss   | 7 Mitglieder  |
| b) | Ausschuss für Landwirtschaft sowie für Umwelt, Natur- und Landschaftsschutz              | 7 Mitglieder  |
| c) | Ausschuss für Jugend, Sport und Kultur   | 7 Mitglieder  |
| d) | Schulträgerausschuss<br>sowie zusätzlich je zwei Mitglieder aus Lehrer- und Elternschaft | 7 Mitglieder, |
| e) | Kindergartenausschuss  | 7 Mitglieder  |
| f) | Umlegungsausschuss<br>sowie den Leiter des Katasteramtes als Vorsitzenden                | 4 Mitglieder, |

**4. § 2 wird um einen Absatz 5 ergänzt:**

(5) Die Ausschüsse gemäß Abs. 2, mit je sieben Mitgliedern, sollen mindestens einmal pro Jahr einberufen werden.

**5. § 2 Abs. 4 wird ergänzt durch d):**

d) Kindertagesstättenausschuss

**6. § 6 Abs. 3 und 7 werden wie folgt geändert:**

(3) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 40,00 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 €.

(7) Die Vorsitzenden der im Ortsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe des monatlichen Grundbetrages nach Absatz 2. Die Vorsitzenden sollen möglichst durch 2 Stellvertreter vertreten werden.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuhofen, 03.09.2024

gez. Marohn  
Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass der Satzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn dieser nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rheinauen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Neuhofen, 03.09.2024

gez. Marohn  
Ortsbürgermeister